



Das
Bundesarchiv

Strategiepapier Bewertungsgrundsätze (Dokumentationsprofil) des Bundesarchivs für Unterlagen der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Historisches Erinnern ist seit jeher und jenseits der Aufarbeitung und Bewältigung totalitärer Regime hoch politisch und für die Selbstdefinition einer Gesellschaft auf allen Ebenen vom Gesamtstaat bis hin zur Familie und zur einzelnen Person von integrierender und existenzieller Bedeutung. Die Aufgabe des Bundesarchivs ist es, dieses Erinnern zu ermöglichen. Unter den Bedingungen des demokratischen und liberalen Rechtsstaats geschieht das nicht mehr durch die quellenmäßige Unterlegung offizieller Geschichtsbilder, sondern durch die allgemeine und öffentliche Bereitstellung der Quellen für eine ergebnisoffene Erforschung und diskursive Deutung der Vergangenheit. Das Bundesarchiv ist der Ort, an dem Geschichtsbilder und -deutungen von jedermann auf ihre ideologischen und zeitlich-situativen Bedingungen hin überprüft und revidiert werden.

Diese Funktion kann das Bundesarchiv nur erfüllen, wenn es seinen Auftrag zur Sicherung und Erschließung aller Quellen, die für das Verständnis der deutschen Geschichte von Belang sind, umfassend versteht und erfüllt. Dies gilt neben dem traditionellen amtlichen Schriftgut für alle Formen und Medien der Informationsspeicherung einschließlich derjenigen Überlieferungsformen, die seit Ende des 19. Jahrhunderts die moderne Welt in ganz besonderer Weise geprägt haben: Fotografien, Filme und Tonaufzeichnungen. Die neuen digitalen Organisationsformen und Aufzeichnungsmedien stellen das Bundesarchiv vor völlig neue Herausforderungen.

Seinen vorrangig auf die gesamtstaatliche Ebene ausgerichteten Sicherungsauftrag erfüllt das Bundesarchiv in arbeitsteiliger Kooperation mit den übrigen staatlichen, kirchlichen und privaten Archiven. Im Zentrum steht für das Bundesarchiv die Übernahme, Bewertung, Erschließung und Bereitstellung der Überlieferungen aller Stellen des Bundes von den Verfassungsorganen - soweit diese keine eigenen Archive unterhalten -, über die Bundesregierung bestehend aus Bundeskanzleramt und obersten Bundesbehörden, die nachgeordnete Bundesverwaltung und die Bundesgerichte bis hin zu allen Institutionen und Einrichtungen, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - hoheitliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen.

Aufgabe des Bundesarchivs ist es nicht, die Gesamtheit des staatlichen Handels in seinem Zuständigkeitsbereich vollständig zu dokumentieren. Der Schwerpunkt liegt auf dem Nachvollzug der politischen Entscheidungen und übergeordneten Entwicklungen. Dagegen soll die Überlieferung der exekutiven Behörden nur exemplarisch bzw. gar nicht im Bundesarchiv dokumentiert werden, wenn die Ausführung der staatlichen Aufgaben in die Zuständigkeit der Länder fällt bzw. deren Zuständigkeit durch Bund-Länder-Vereinbarungen festgelegt ist.

Es lassen sich Gruppen von Provenienzstellen unterscheiden, für die unterschiedliche Überlieferungsichten und Auswahlmethoden gelten. Welche ihrer Unterlagen im Bundesarchiv archiviert werden, ist in Anlage 1 nachgewiesen.

Bundespräsidialamt - Bundeskanzleramt

Bundespräsident und Bundeskanzler kommen auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung herausgehobene Positionen zu. Dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt obliegt die gesamtstaatliche Repräsentation und Legitimation. Seine Funktion für und seine Perspektive auf Gesellschaft, Staat, und Regierung sind eigener Art; die auf die sachliche Erledigung der Aufgaben des Bundespräsidenten bezogenen Unterlagen seiner geschäftsführenden Dienststelle, des Bundespräsidialamts, sind daher grundsätzlich archivwürdig.

Der Bundeskanzler trägt die umfassende politische und exekutive Verantwortung und sorgt für die Gesamtkoordinierung der Regierungstätigkeit auf der Ebene des Bundes. In den Unterlagen des Bundeskanzleramts schlagen sich alle wesentlichen außen- und innenpolitischen sowie administrativen Prozesse, insbesondere die Tätigkeit der Bundesregierung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und die Kommunikation der Bundesregierung mit Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen nieder. Die Unterlagen des Bundeskanzleramts stellen die dichteste und am stärksten aggregierte Überlieferung im Bereich des Bundes dar; die hier abgebildeten Vorgänge besitzen einen besonders hohen Grad der Politisierung. Ausgedehntere Recherchen in den Beständen der Bundesministerien nehmen sinnvoller Weise grundsätzlich hier ihren Ausgang.

Auch den Unterlagen des Bundeskanzleramts kommt daher insgesamt ein hoher archivischer Wert zu.

Bundesministerien und diesen gleichgestellte Dienststellen wie Bundespresseamt (BPA), Beauftragter für Kultur und Medien (BKM), Bundesrechnungshof (BRH), Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration und andere Beauftragungen

Die obersten Bundesbehörden besitzen im Gefüge der Bundesverwaltung eine doppelte Funktion. Als Teil der Bundesregierung obliegt den Bundesministern die politische Bearbeitung der in ihre Zuständigkeit fallenden Politikfelder, insbesondere die regierungsseitige Teilhabe an der Gesetzgebung des Bundes, sowie die Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union in nationales Recht. Als oberste Bundesbehörden fungieren die Bundesministerien als Spitze der ihnen jeweils nachgeordneten Verwaltungsbereiche.

Hinsichtlich der politischen Aktivitäten der Bundesministerien sind zu unterscheiden die im Rahmen der eigenen Zuständigkeit federführend wahrgenommenen Aufgaben und die im Kontext der Regierungsarbeit insgesamt erbrachten Mitwirkungen an der Aufgabenwahrnehmung anderer Ressorts. Dieser horizontalen Abgrenzung folgend können Unterlagen betreffend die federführend ausgeübten Tätigkeiten grundsätzlich als (potenziell) archivwürdig angesehen werden, während Mitwirkungsunterlagen nur in begründeten Ausnahmefällen archivwürdig sind. Für den Bereich der Dienst- und Fachaufsicht über die einem Bundesministerium nachgeordneten Bundesbehörden ist nach Feststellung der Archivwürdigkeit zu entscheiden, ob und in welchem Maße sich die Tätigkeit der Geschäftsbereichsbehörden in den Unterlagen des Aufsicht führenden Ministeriums widerspiegeln (vertikale Abgrenzung).

Unterlagen zu Personal-¹ und Dienststellenverwaltung sind grundsätzlich nicht archivwürdig. Ausnahmen sind z.B. denkbar, wenn die Behörde in einem besonderen Gebäude angesiedelt ist oder eine im Zeitkontext bedeutsame Organisationsgeschichte hat.

¹ Personalakten der Bundesverwaltung werden in einem gesonderten Bestand auf der Grundlage eines Auswahlmodells archiviert.

In Ausnahmefällen nehmen einige Bundesministerien selbst unmittelbar exekutive Aufgaben wahr. Für die hier entstandenen Unterlagen gelten die für die nachgeordneten Bundesbehörden formulierten Grundsätze.²

Für Bundesbehörden, die mit oder ohne eigenen Geschäftsbereich den Bundesministerien gleichgeordnet sind, wie z.B. das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), der Bundesrechnungshof (BRH) oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sind die genannten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Nachgeordnete Bundesbehörden; Sicherheitsbehörden; Träger staatlicher Aufgaben in anderen Rechtsformen

Soweit die Ausführung der Bundesgesetze durch den Bund selbst geschieht, ist das die Aufgabe von Bundesämtern, Bundesanstalten, Instituten und Einrichtungen mit anderer, z. T. privatrechtlicher oder gewerblicher Rechtsform. Zu letzteren gehören auch Verbände und wirtschaftliche Unternehmungen, soweit ihnen die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben übertragen wurde.

Von zentraler Bedeutung für die archivische Bewertung ist die Art der Aufgabe. Handelt es sich vorwiegend um die routinemäßige Bearbeitung von Einzelfällen, deren Schwerpunkt auf einzelnen Verwaltungsakten oft mit kurzer Wirkungskdauer liegt, kann eine angemessene Dokumentation der Tätigkeit dieser Behörde sich auf die dauerhafte Aufbewahrung einiger typischer Fälle und derjenigen Fälle beschränken, denen eine besondere zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt (das Typische und das Besondere). Hier kann ggf. auf die Expertise der Behörde selbst im Rahmen von zu treffenden Vereinbarungen zurückgegriffen werden. Sind „besondere Fälle“ nicht zu erwarten, wird auf die Übernahme von Unterlagen dieser Behörde vollständig verzichtet, da die organisationsgeschichtlichen Aspekte grundsätzlich in den Unterlagen der vorgesetzten Behörde zu erwarten sind.

Ist die Aufgabenwahrnehmung eher längerfristiger Art und zeitigen die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung dauerhafte Wirkung, bemisst sich der archivische Wert der betreffenden Unterlagen nach deren Bedeutung, nach der Arbeit der Behörde im zeitgenössischen Kontext und/oder nach der Notwendigkeit der langfristigen Verfügbarkeit der behördlichen Informationen. Oft sind diese Unterlagen in besonderer Weise geeignet, einen besonderen Einblick in den Zustand des Landes zu gewähren³. Derartige Unterlagen erreichen oft erst sehr spät oder u.U. gar nicht den Grad der Archivreife. Hier werden besondere Analysen und ggf. Absprachen mit den betreffenden Behörden notwendig sein. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass, was dauerhaft für die Aufgabenwahrnehmung benötigt wird, grundsätzlich in der Behörde bleiben muss.

Im Verlauf der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind in zunehmendem Maße staatliche Aufgaben Institutionen anderer Rechtsformen (Wirtschaftsunternehmen, Verein, Sondervermögen des Bundes) übertragen worden. Die Bewertung der Unterlagen folgt den für nachgeordnete Bundesbehörden geltenden Grundsätzen.

Vor diesem Hintergrund sind für alle Behörden und sonstigen Institutionen dieser Kategorie intensive Analysen anzustellen, bei denen neben der Bewertung der Unterlagen vor dem Hintergrund der spezifischen Aufgaben der Behörde etc. vor allem die Abgrenzung gegen die Überlieferung der vorgesetzten Behörde zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis dieser Analysen und ihr Ergebnis ist in einer Sachstandsübersicht als zentrales Hilfsmittel zur Orientierung und Dokumentation festzuhalten.

² Vgl. Nachgeordnete Behörden.

³ Dabei dürfte es sich mittlerweile verstärkt um Datenbanken handeln. Diese stellen eine besondere methodische Herausforderung dar.

Bundesgerichte

Das Bundesverfassungsgericht und die Bundesgerichte sind gemäß § 2 Abs. 1 BArchG gegenüber dem Bundesarchiv anbieterpflichtig. Angesichts der besonderen Verfasstheit von Gerichten im Allgemeinen und der Bundesgerichte im Besonderen in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit und den besonderen Schutz der innergerichtlichen Beratung und Entscheidungsfindung gelten sowohl für die Feststellung der Archivreife als auch für die Bewertung und schließlich auch für die Zugänglichkeit besondere Bedingungen.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind richterliches Verfassungsrecht und daher per se von besonderem und damit bleibendem Wert. Die Verfahrensakte des Bundesverfassungsgerichts mit Senats- und Plenumsentscheidungen sind, sofern sie vollständig und mit der Perspektive auf eine spätere Benutzbarkeit im Rahmen der Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes angeboten werden, grundsätzlich archivwürdig. Alle Unterlagen zur Verfassung, Organisation und Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts sind analog zu vergleichbaren Unterlagen der Bundesministerien zu behandeln.

Der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsgericht, der Bundesfinanzhof und das Bundespatentgericht fungieren vor allem als Berufungs- und Revisionsinstanz für die entsprechenden Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte. Hier sind die Verfahrensakte nur dann von bleibendem Wert, wenn es sich um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (Leitsatzurteile) handelt, die Entscheidungen als „Richterrecht“ Bezugspunkt anderer Gerichtsentscheidungen geworden ist oder das Verfahren im zeitgenössischen Kontext besondere Beachtung gefunden hat.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen/Ländergremien/Fachministerkonferenzen

Grundsätzlich werden infolge einer Absprache der Archivverwaltungen von Bund und Ländern⁴ die Unterlagen im Bundesarchiv aufbewahrt. In Ausnahmefällen sind Gremien auch an dritte Stellen, so z.B. in das Archiv des Deutschen Bundesrates gelangt. Das Bundesarchiv führt einen Nachweis über deren Verbleib.

Ergänzende Überlieferungen: Personalakten, Verbände und Nachlässe

Bei Personalakten handelt es sich typologisch um massenhaft gleichförmige Einzelfallakten. Wegen der besonderen Bedeutung des personalen Elements für Politik und Verwaltung wurde ein Konzept für die Archivierung von Personalakten der Bundesverwaltung erstellt.

Verbände von bundesweiter Bedeutung und Nachlässe von natürlichen Personen ergänzen die amtlichen Überlieferungen nach Maßgabe der für diese Überlieferungsgruppen formulierten Rahmenprofile des Bundesarchivs.

⁴ Vgl. Archivische Zuständigkeit für das Schriftgut gemeinsamer Einrichtungen des Bundes und der Länder (Beschluss der 42. Archivreferentenkonferenz vom 19. Dez. 1976).

So arbeiten wir

Damit das Bundesarchiv seiner Aufgabe, Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten, gerecht werden kann, sind die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige Stellen des Bundes gesetzlich verpflichtet, ihre Unterlagen (Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen), die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv anzubieten.⁵

Das Bundesarchiv ermittelt im Benehmen mit der anbietenden Stelle die Unterlagen von bleibendem Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, zur Sicherung der berechtigten Belange der Bürger sowie zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gemäß § 3 Bundesarchivgesetz und übernimmt sie als Archivgut des Bundes in seine Verfügungsgewalt.

Die Auswahl der auf Dauer aufzubewahrenden Unterlagen erfolgt durch die Bewertung. Dabei wird aus der Vielzahl der Unterlagen eine Auswahl getroffen und der Informationsgehalt der Überlieferung verdichtet. Die Ergebnisse der Bewertung werden in Bewertungsberichten und Katalogen zusammengefasst.

Die Umsetzung der Bewertungsentscheidungen, d.h. die Umwidmung der Unterlagen zu Archivgut des Bundes, erfolgt erst dann, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, die den Zeitraum angeben, in dem die Unterlagen für verwaltungsinternen Rückgriff zum ursprünglichen Verwaltungszweck bereitgehalten werden müssen. Für eine dauerhafte Aufbewahrung werden solche Unterlagen ausgewählt, die auf Grund ihres Informationsgehalts noch für andere Zwecke ausgewertet werden können, weil sie Angaben über die Organisation und Funktionsweise der Entstehungsstelle oder faktische Informationen beispielsweise über Ereignisse, Probleme, mit denen die Entstehungsstelle befasst war, Personen oder Orte enthalten. Die Ermittlung des Informationsgehalts basiert auf einer Analyse der Unterlagen einer aktenführenden Stelle im Zusammenhang mit der Überlieferung der gesamten Behörde und im Verhältnis zu den Unterlagen anderer Stellen. Die Archivarinnen und Archivare des Bundesarchivs sind mit Aufbau und Organisation, vor allem aber mit den gesetzlichen Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenentwicklung und der Stellung der Provenienzstelle innerhalb der Bundesverwaltung vertraut.

Bei der Ermittlung der dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen betrachten die Archivarinnen und Archivare die Gesamtheit der Aufgaben, die in der Bundesverwaltung zu erledigen sind. Hierbei richten sie sich nach der Bedeutung der Aufgabe, nach der Art und Weise der Bearbeitung durch die Behörde und nach der Ordnung und Vollständigkeit der Aktenbildung. Sie verfügen über gute zeitgeschichtliche Kenntnisse, um Gesetzgebungsverfahren und Rechtssetzung, Strategie und Planung, ministerielle und interministerielle Arbeits- und Projektgruppen, Tätigkeit in internationalen Gremien, Aufbau und Organisation der Bundesministerien, Grundzüge der Aufgabenentwicklung und Aufgabenverschiebung, Urteile und Beschlüsse von grundlegender Bedeutung sowie Nachlässen von Ministerialbeamten in die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einordnen und bewerten zu können. Um Redundanzen zu vermeiden, übernehmen sie die archivwürdigen Unterlagen von der Stelle, die innerhalb der Bundesverwaltung die Gesamtverantwortung für die Aufgabe wahrnimmt (Federführungsprinzip), weil bei dieser Stelle alle entscheidungsrelevanten Informationen zusammenlaufen. Die Bewertung verfolgt das Ziel, aus der Masse der Akten diejenigen herauszuziehen, die die verschiedenen Bereiche der Politik und Verwaltung differenziert nach ihrer Bedeutung im gesamtstaatlichen und zeitgenössischen Rahmen wiedergeben und nachvollziehbar machen. Mit einem Minimum an Akten wird so ein Maximum an Informationen abgebildet.

⁵ Vgl. Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

Mitwirkungsschriftgut oder der Aktenanfall infolge von Kenntnisnahmen in der ministeriellen und nichtministeriellen Bundesverwaltung vernichten die Archivarinnen und Archivare des Bundesarchivs. Im Gegensatz zu der Bewertungspraxis vergangener Jahre werden diese Akten nur begründeten Ausnahmefällen als qualifizierte Mitwirkung oder - falls Unterlagen der federführenden Stelle unweigerlich verloren sind - als Ersatzüberlieferung aufbewahrt. Galt die Aufbewahrung von Mitwirkungsschriftgut für die Kompensation kriegsbedingter Verluste wie auch für nicht etablierte Verwaltungsstrukturen in der Zonenzeit und in den Jahren der frühen Bundesrepublik als fachlich vertretbar, hat sich diese Praxis durch die Verankerung der Anbiete- und Übergabeverpflichtung im Bundesarchivgesetz überholt.

Grundsätzlich ist der Anteil des archivwürdigen Schriftgutes der Verfassungsorgane, der Bundesministerien und Bundesgerichte weitaus höherer als der aus der Tätigkeit der nichtministeriellen Bundesverwaltung. Dies resultiert daraus, dass der nichtministeriellen Bundesverwaltung überwiegend durchführende Aufgaben zukommen, die nur in Ausnahmefällen oder beispielhaft für die Dokumentation von Verwaltungshandeln aufbewahrt werden. Dennoch sind Unterlagen der nichtministeriellen Bundesverwaltung, die aufgrund ihres Informationsgehaltes als historisch wertvoll einzuschätzen sind, archivwürdig.

Die Archivarinnen und Archivare streben an, für Unterlagen der nichtministeriellen Bundesverwaltung Aussonderung- und Bewertungskataloge, die sowohl potentiell archivwürdige Unterlagen als auch solche, auf die das Bundesarchiv verzichtet, zu erstellen.

Für bestimmte Unterlagen (z.B. Personalakten, Gerichtsakten, fachneutrale Unterlagen) werden gesonderte Bewertungskataloge erarbeitet (Vgl. Anhang 1 ff.), die für die gesamte Bundesverwaltung oder bestimmte Verwaltungszweige angewendet werden können.

Die Archivarinnen und Archivare des Bundesarchivs arbeiten eng mit den Schriftgutverwaltungen zusammen. Diese weisen die Archivarinnen und Archivare auf besonders wertvolles Schriftgut hin.

Anhang 1: Informationen zur Aussonderung und Abgabe von Personalunterlagen der Bundesverwaltung

Anhang 2: Kriterien für die Auswahl von anzubietenden Einsatz- und Ermittlungsakten am Beispiel der Bundespolizeiverwaltung

Anhang 3: Ressortübergreifender Bewertungskatalog für die Zentralabteilungen der Bundesministerien: Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten, einschließlich Innerer Dienst, Bibliothek und Justitiariat

Anlage 1:

1. Verfassungsorgane, Bundesministerien

Dokumentiert werden

a) Organisation und Geschäftsbetrieb

Aufbau und Organisation der Bundesministerien und Verfassungsorgane,
Grundzüge der Aufgabenentwicklung und Aufgabenverschiebungen,
in Auswahl: Personalakten

b) Fachaufgaben

Leitungsaufgaben, Strategie und Planung
Gesetzgebungsverfahren (Gesetze, Verordnungen)
Allgemeine Verwaltungsvorschriften (Richtlinien, Beschlüsse) von grundsätzlicher
Bedeutung,
Bundeskabinett und Kabinettsausschüsse,
Gremientätigkeit, Tätigkeit in europäischen und internationalen Gremien,
ministerielle und interministerielle Arbeitsgruppen, Besprechungen im Geschäfts-
bereich oder mit Dritten
Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen und mit anderen
Interessengemeinschaften,
bi- und multilaterale Verhandlungen
Dienst- und Fachaufsicht über den jeweils nachgeordneten Bereich

c) Ergänzend zur behördlichen Überlieferung

Verbände, Vereine und Nachlässe

2. Oberste Bundesgerichte einschließlich Bundesrechnungshof

Dokumentiert werden

a) Organisation und Geschäftsbetrieb

Aufbau und Organisation,
Grundzüge der Aufgabenentwicklung und Aufgabenverschiebung
In Auswahl: Personalakten

b) Fachaufgaben

Urteile von grundsätzlicher Bedeutung (Leitsatzurteile),
Besprechungen der Großen Senate und des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichts-
höfe des Bundes,
Tätigkeit in nationalen und internationalen Gremien
Mitteilungen (des Bundesrechnungshofes)

c) Ergänzend zur behördlichen Überlieferung

Verbände, Vereine und Nachlässe

3. Bundesoberbehörden

Dokumentiert werden

a) Organisation und Geschäftsbetrieb

Aufbau und Organisation,
Grundzüge der Aufgabenentwicklung und Aufgabenverschiebung,
In Auswahl: Personalakten

b) Fachaufgaben

Leitung, Vorstand, Verwaltungsrat,
Grundsätze und Methodik der Aufgabenwahrnehmung (Ausgestaltung von Verfahren,
Arbeitsweise, Instrumentarien)
Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beratungsgremien,
Ausgewählte Statistiken
Ermittlungsunterlagen (ausgesuchte Fälle),
Besondere Forschungsprojekte (ausgesuchte Fälle),
Einzelfallakten (ausgesuchte Fälle)

c) Ergänzend zur behördlichen Überlieferung

Verbände, Vereine und Nachlässe

4. Zentrale Dienststellen, Mittelbehörden⁶, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Dokumentiert werden

a) Organisation und Geschäftsbetrieb

Aufbau und Organisation,
Grundzüge der Aufgabenentwicklung und Aufgabenverschiebung
In Auswahl: Personalakten

b) Fachaufgaben

Leitung, Vorstand, Verwaltungsrat,
Grundsätze und Methodik der Aufgabenwahrnehmung (Ausgestaltung von Verfahren,
Arbeitsweise, Instrumentarien)
Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beratungsgremien,
Ausgewählte Statistiken

⁶ Gemäß den Grundsätzen zur Durchführung des § 2 Abs. 3 Bundesarchivgesetz (Beschluss der 76. Archivreferentenkonferenz vom 22. März 1993) fallen Mittelbehörden grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesarchive. Ausnahmen stellen hier die Unterlagen der Bundeswehr (-verwaltung) und die der Landeszentralbanken, die vom Bundesarchiv übernommen werden, dar.

Ermittlungsunterlagen (ausgesuchte Fälle),
Besondere Forschungsprojekte (ausgesuchte Fälle),
Einzelfallakten (ausgesuchte Fälle)

c) Ergänzend zur behördlichen Überlieferung

Verbände, Vereine und Nachlässe

5. Bund-Länder-Arbeitsgruppen/Ländergremien und vorbereitende Gremien

Dokumentiert werden

a) Organisation und Geschäftsbetrieb

Aufbau und Organisation,
Grundzüge der Aufgabenentwicklung und Aufgabenverschiebung

b) Fachaufgaben

Sitzungsunterlagen und Protokolle